

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LA260023-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Beschluss vom 23. Juni 2026

in Sachen

A._____ AG,

Aberkennungsklägerin und Berufungsklägerin

gegen

B._____,

Aberkennungsbeklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

**Berufung gegen eine Verfügung des Arbeitsgerichtes Zürich, 2. Abteilung,
vom 31. März 2026 (AF250004-L)**

Erwägungen:

1.1 Die Aberkennungsklägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) erhob mit Eingabe vom 7. Oktober 2025 bei der Vorinstanz eine Aberkennungsklage (Urk. 1). Mit Eingabe vom 30. Oktober 2025 beantragte die Aberkennungsbeklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte), die Klägerin sei zur Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung von (einstweilen) Fr. 3'200.– zu verpflichten (Urk. 6). Mit Verfügung vom 6. November 2025 setzte die Vorinstanz der Klägerin Frist zur Stellungnahme zu diesem Gesuch an (Urk. 10). Die Stellungnahme der Klägerin datiert vom 28. November 2025 (Urk. 14) und wurde der Beklagten mit Verfügung vom 1. Dezember 2025 zur Stellungnahme zugestellt (Urk. 17), worauf diese verzichtete (Urk. 19). Mit Verfügung vom 2. Februar 2026 verpflichtete die Vorinstanz die Klägerin, für die Parteientschädigung eine Sicherheit von Fr. 3'200.– zu leisten (Urk. 21). Das Fristerstreckungsgesuch der Klägerin betreffend die Leistung der Sicherheit vom 13. Februar 2026 (Urk. 23) wies die Vorinstanz mit Verfügung vom 19. Februar 2026 ab und setzte ihr eine einmalige, nicht erstreckbare Nachfrist zur Sicherheitsleistung an, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Klage nicht eingetreten werde (Urk. 24). Nachdem die Sicherheit auch innert Nachfrist nicht geleistet worden war, trat die Vorinstanz mit Verfügung vom 31. März 2026 auf die Aberkennungsklage nicht ein (Urk. 27 S. 3 = Urk. 31 S. 3).

1.2 Gegen diese Verfügung erhob die Klägerin mit Eingabe vom 30. April 2026 (Poststempel gleichentags, hierorts eingegangen am 4. Mai 2026) fristgerecht (Art. 311 Abs. 1 ZPO und Urk. 28/2) Berufung mit den folgenden Anträgen (Urk. 30 S. 2):

- "1. Es sei die Verfügung des Arbeitsgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 31. März 2026, Geschäfts-Nr. AF250004-L/U, aufzuheben.
2. Es sei die Sache zur materiellen Behandlung der Aberkennungsklage an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Eventualiter sei die in Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 2'000.– aufzuheben, eventualiter erheblich zu reduzieren.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Berufungsbeklagten."

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-29). Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3).

3.1 Die Klägerin rügt zunächst, der Nichteintretensentscheid erweise sich als unverhältnismässig. Die Vorinstanz sei einzig deshalb auf die Aberkennungsklage nicht eingetreten, weil die angeordnete Sicherheit für die Parteientschädigung nicht innert Nachfrist geleistet worden sei. Bei der Anwendung von Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO und Art. 101 Abs. 3 ZPO hätte die Vorinstanz den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und die konkreten Umstände des Einzelfalls würdigen müssen. Die Klägerin habe sich am Verfahren beteiligt, fristgerecht Stellung genommen und sich gegen die Anordnung der Sicherheitsleistung zur Wehr gesetzt. Es liege somit weder ein Fall völliger Passivität noch einer solcher mutwilliger Prozessführung vor (Urk. 30 S. 3).

3.2 Wird eine klagende Partei zur Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung verpflichtet, stellt deren Leistung eine Prozessvoraussetzung dar (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). Wird die Sicherheit auch innert Nachfrist nicht geleistet, tritt das

Gericht auf die Klage nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO). Vorliegend ist unbestritten, dass die Klägerin die Sicherheit auch innert der mit Verfügung vom 19. Februar 2026 angesetzten Nachfrist nicht leistete. Die Vorinstanz trat folglich gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO auf die Aberkennungsklage nicht ein. Entgegen der Auffassung der Klägerin knüpft das Gesetz diese Rechtsfolge unmittelbar an die nicht fristgerechte Leistung der Sicherheit. Für die von ihr verlangte zusätzliche Würdigung ihres Prozessverhaltens bzw. eine darüber hinausgehende Verhältnismässigkeitsprüfung besteht daher kein Raum. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

4.1 Die Klägerin macht weiter geltend, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Sicherheit für die Parteientschädigung hätten nicht vorgelegen (Ziff. 2 der Berufung). Zudem rügt sie in diesem Zusammenhang eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Ziff. 3 der Berufung) und beanstandet die Höhe der angeordneten Sicherheitsleistung (Ziff. 4 der Berufung; Urk. 30 S. 3 ff.).

4.2 Mit diesen Vorbringen richtet sich die Klägerin nicht gegen den angefochtenen Nichteintretensentscheid, sondern gegen die Verfügung vom 2. Februar 2026, mit welcher die Vorinstanz sie zur Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung verpflichtete (Urk. 21). Diese Verfügung war selbständig mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 103 ZPO; vgl. die korrekte Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz in Urk. 21, Dispositiv-Ziffer 4). Die Klägerin erhob dagegen kein Rechtsmittel. Steht gegen eine prozessleitende Verfügung die Beschwerde ohne einschränkende Voraussetzungen offen, ist diese innert Frist zu ergreifen; andernfalls ist die Verfügung später weder selbständig noch zusammen mit dem Endentscheid anfechtbar (vgl. BSK ZPO-Hofmann/Baeckert, Art. 103 N 4 m.w.H.). Die Rechtmässigkeit der Anordnung der Sicherheitsleistung kann daher nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bilden. Auf die diesbezüglichen Vorbringen der Klägerin ist demzufolge nicht weiter einzugehen.

5.1 Die Klägerin bringt weiter vor, das Nichteintreten widerspreche dem Zweck der Aberkennungsklage. Diese diene der materiellen Überprüfung der in Betreuung gesetzten Forderung. Indem die Vorinstanz wegen der nicht geleisteten Sicherheit auf die Klage nicht eingetreten sei, werde ihr der Zugang zu einer materiellen Beurteilung der Forderung verwehrt (Urk. 30 S. 5).

5.2 Die Aberkennungsklage unterliegt den allgemeinen Prozessvoraussetzungen. Der Umstand, dass sie der materiellen Überprüfung einer in Betreuung gesetzten Forderung dient, vermag die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO nicht auszuschliessen. Wird die angeordnete Sicherheit auch innert Nachfrist nicht geleistet, tritt die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge des Nichteintretens unabhängig von der Art der Klage ein. Die Rüge erweist sich daher ebenfalls als unbegründet.

6.1 Die Klägerin macht schliesslich geltend, die zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 2'000.– sei unangemessen. Die Beklagte habe keine Klageantwort eingereicht und es habe keine Verhandlung stattgefunden. Der Aufwand der Beklagten habe sich im Wesentlichen auf das Gesuch um Sicherstellung beschränkt. Die Parteientschädigung sei deshalb aufzuheben oder zumindest deutlich zu reduzieren (Urk. 30 S. 5).

6.2 Soweit die Klägerin die vollständige Aufhebung der Parteientschädigung verlangt, ist festzuhalten, dass die Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren obsiegte (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dass sie die Zusprechung einer Parteientschädigung beantragte und ihr entschädigungspflichtige Aufwendungen entstanden sind, ist unbestritten. Sie hat daher grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 3 ZPO), weshalb eine vollständige Aufhebung ausser Betracht fällt. Soweit die Klägerin eventualiter die Herabsetzung der Parteientschädigung verlangt, ohne anzugeben, auf welchen Betrag diese festzusetzen wäre, fehlt es an einem bezifferten Rechtsmittelantrag. Darauf ist nicht einzutreten.

7.1 Dem vorliegenden Verfahren liegt eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 15'333.30 zugrunde (vgl. Urk. 31 S. 2). Für das vorliegende Berufungsverfahren sind daher keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO).

7.2 Für das Berufungsverfahren sind zudem keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Für das Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage eines Doppels von Urk. 30, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 15'000.—.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 23. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
st